

Der Newsletter zur Landeskampagne Energieberatung Saar

Eine gemeinsame Informations- und Beratungskampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, saarländischer Energieversorger und der Verbraucherzentrale des Saarlandes

Ausgabe Februar 2024



Foto © AdobeStock Maksym Yemelyanov

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

in dieser Ausgabe erwarten Sie neben den Themen Energieeffizienz und energetische Sanierung im Altbau, spannende Beiträge zur Nutzung von PV-Anlagen und welche neuen Vergütungssätze Sie ab Februar nutzen können. Auch haben wir wieder Informationen im Bereich Förderung und Förderprogramme für Sie dabei. Im Rahmen dessen geben wir einen Rückblick auf die Veranstaltung „Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“.

Abschließend beleuchten wir die anstehenden Veranstaltungen und Termine, und geben damit Ausblick auf das Programm, was uns in den nächsten Monaten erwarten wird. Insbesondere möchten wir Sie auf die Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ und die im Frühjahr anstehenden Messen aufmerksam machen, bei denen wir Ihnen mit unseren Experten an einem Informationsstand beratend zur Seite stehen. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Redaktionsteam

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

IN DIESER AUSGABE:

- Energetische Sanierung: Was tun mit dem Altbau?
- Rückblick: Vortrag „Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“
- Förderprogramme: Antragstellung für Energieförderprogramme wieder möglich
- Erneuerbare Energien: Änderung der PV-Vergütungssätze ab 01.02.2024
- Aussicht auf anstehende Veranstaltungen: Messen, Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“

ENERGETISCHE SANIERUNG & ENERGIEEFFIZIENZ

Energetische Sanierung: Was tun mit dem Altbau?

Die Energiewende gilt als Schlüssel zur Bewältigung der Klimakrise. Um sie umzusetzen, braucht es neben der Umstellung des Stromsektors, auch eine Neuausrichtung in den Bereichen Wärme, Verkehr und Rohstoffe. Dabei ist das Ziel, sich von fossilen Energiequellen wie Erdöl, Erdgas und Kohle zu lösen und stattdessen vermehrt **erneuerbare Ressourcen** wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse zu nutzen. Die **energetische Gebäudesanierung** gilt hierbei als eine der wichtigsten Stellschrauben.

In diesem Artikel stellen wir Ihnen daher die energetische Sanierung als grundlegendes Konzept zum Voranbringen der **Energiewende** vor. Sie erfahren dabei, welche Maßnah-

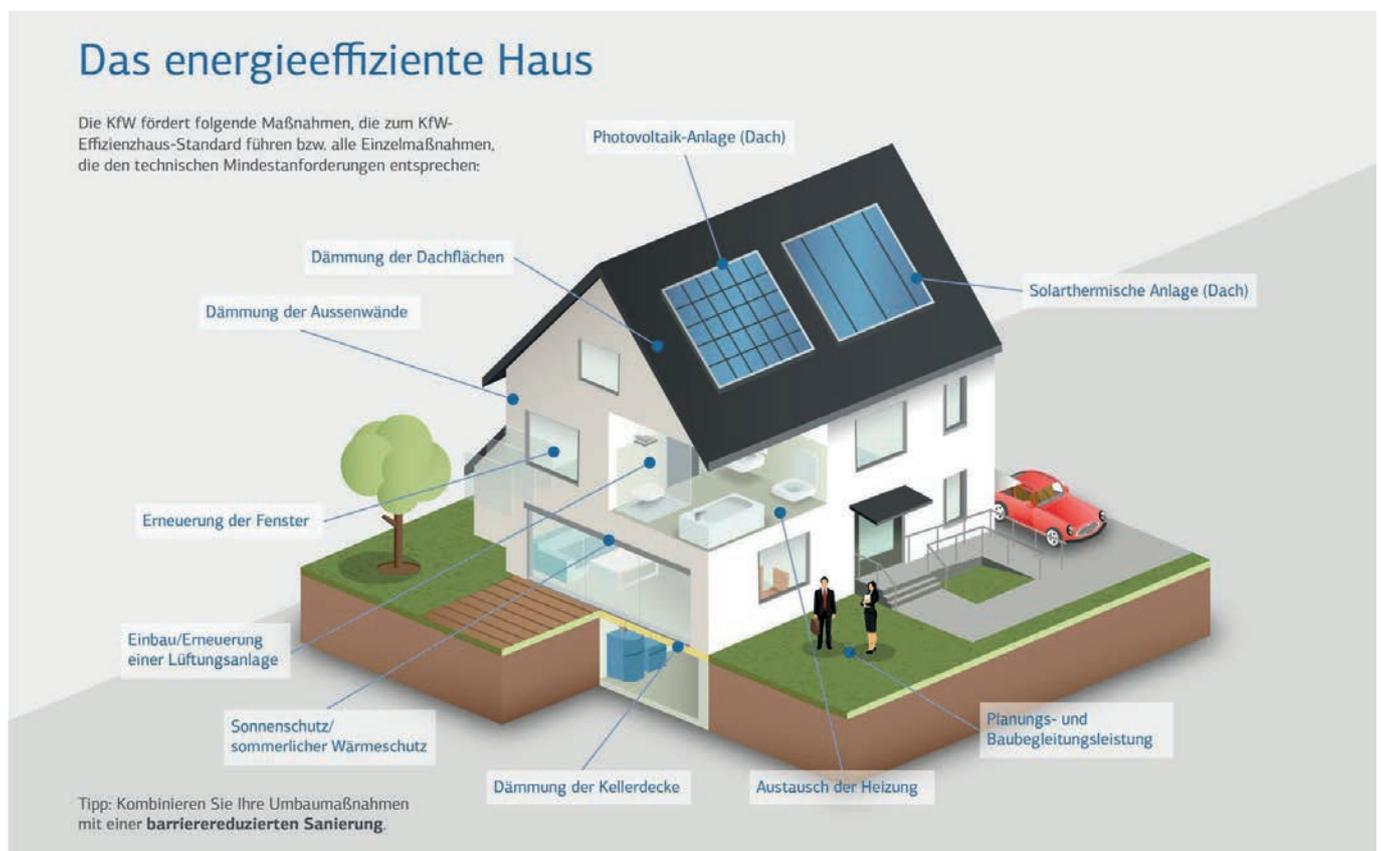
men Sie vornehmen können und welche Vorteile eine energetische Sanierung Ihnen bietet. Auch die wirtschaftlichen Aspekte werden dabei beleuchtet.

Warum ist das Thema „energetische Sanierung“ wichtig?

Etwa 40 % des Endenergieverbrauchs in Deutschland entfallen auf den Gebäudebereich. Hier entstehen demzufolge ca. ein Drittel der von uns produzierten Treibhausgasemissionen. Hieran wird deutlich, welches Einsparpotenzial im Gebäudesektor liegt. Demnach entfällt die größte Energie auf das Heizen von Wohn- und Arbeitsräumen

(Wärmebereitstellung) und zum Beheizen des Brauchwassers (Warmwasserbereitstellung). Veraltete Heizungsanlagen, mangelnde Wärmedämmung und fehlende energetische Sanierungen der Bestandsgebäude und öffentlichen Verwaltungen erhöhen den Verbrauch.

„Deutsche Heizungen sind im Schnitt älter als 17 Jahre! 75 % der Altbauten hierzulande stammen aus Baujahren, die vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1979 liegen. Die Häuser sind bislang Großteils gar nicht oder kaum energetisch saniert. Von einem klimaneutralen Gebäudebestand sind wir in der Bundesrepublik damit weit entfernt.“¹



Quellen: Grafik <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Energieeffizient-sanieren/Ma%C3%9Fnahmen-f%C3%BCr-Energieeffizienz/>
¹ <https://www.energie-experten.org/bauen-und-sanieren/altbausanierung/energetische-sanierung>

Experten betonen bereits seit Längerem die entscheidende Rolle des Gebäudebestands. Darüber hinaus wird insbesondere auf die schwerwiegende Ökobilanz von Neubauten verwiesen. „Besonders stark ins Gewicht fällt bei der Ökobilanz von Neubauten die Zeit, bevor das Gebäude überhaupt genutzt wird. Inzwischen verursacht ein typischer Neubau bereits bei der Herstellung und Errichtung die Hälfte der gesamten Treibhausgas-Emissionen und des Energieaufwands, die er bei einem Lebenszyklus von 50 Jahren insgesamt auslöst. Auch bei der Nutzung und Entsorgung entstehen weitere Emissionen.“²

Auch im Rahmen des **„dena-GE-BÄUDEREPORT 2024“**, welchen wir ausführlich in unserem **EBS Newsletter Januar** betrachtet

haben, wurde auf diese Problematiken eingegangen. Der Gebäudereport ist eine jährlich erscheinende Veröffentlichung der Deutschen Energie-Agentur (dena), die umfassend auf Daten, Statistiken und Trends hinsichtlich Nachhaltigkeit im deutschen Gebäudesektor eingeht. Insbesondere oft fällt der Ersatzneubau (Abriss und Neubau eines Wohngebäudes an gleicher Stelle) mit 69 % negativ ins Gewicht.

Dabei gibt es zahlreiche Möglichkeiten den Bestand an Altbauten zu sanieren, statt ihn abzureißen und – verbunden mit dem Ausstoß enormer Emissionen und einem hohen Ressourcenverbrauch – durch Neubauten zu ersetzen.

Hinweis

Durch energetische Sanierungsmaßnahmen können Gebäude auf- und ausgerüstet und damit auch als „Altbau“ noch energetisch sinnvoll und effektiv genutzt werden. Hierunter fallen sämtliche Maßnahmen, die zu einer effizienteren Nutzung von Energie führen:

- Modernisierung der Heizungsanlage
- Austausch alter Fenster und Türen
- Dämmung des Gebäudes vom Dach bis zum Keller
- Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung wie Erdwärme oder Solarthermie
- Erzeugung und Nutzung von Photovoltaik und weiteren Erneuerbaren Energien-Anlagen

Quelle: ²

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/energieeffizienz-und-gebäude-sanierung/29050.html>



Wieso sollte ich eine energetische Sanierung durchführen?

Hauseigentümer, ob in einem Haus oder einer Eigentumswohnung, haben oft Bedenken vor den Kosten einer energetischen Sanierung. Dies führt dazu, dass Sanierungsmaßnahmen zu lange verschoben oder letztlich doch durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Dennoch sollten Sie berücksichtigen, dass der Verzicht auf eine energetische Sanierung ebenfalls finanzielle Konsequenzen hat. Auf lange Sicht gesehen kann das sogar richtig teuer werden, da die Preise für fossile Brennstoffe zwar kurzfristig schwanken können, jedoch langfristig steigen.

Außerdem ist zu betonen, dass selbst moderne Ölheizungen mit einem geringeren Verbrauch die Energiewende nicht effektiv voranbringen. Investitionen in eine moderne Ölheizung bedeuten eine erneute Bindung an den Verbrauch fossiler Brennstoffe für die nächsten Jahrzehnte, selbst wenn der Verbrauch im Vergleich zur alten Heizungsanlage geringer ausfällt.

Stattdessen lohnt es sich oft in Wärmeerzeugungstechnik auf Basis Erneuerbare Energien zu investieren und diese mit einer effektiven Wärmedämmung zu verbinden, um die generelle Heizlast des Gebäudes zu senken.

• **Ökonomische Vorteile**

- Energetische Sanierungen können den Endenergieverbrauches um etwa 70% reduzieren. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der [Deutschen Energie-Agentur \(dena\)](#).
- Wer erneuerbare Energien nutzt, spart an den Energie-Beschaffungskosten, denn Sonne, Wind und Wasser sind Energiequellen, die gratis und endlos genutzt werden können. Die Investition in die zur Nutzung nötige Technologie ist folglich eine Geldanlage.
- Energetisch sanierte Gebäude erzielen wesentlich bessere Werte auf dem Immobilienmarkt, da sie bereits zukunftsfähig aufgestellt sind.

• **Ökologische Vorteile**

Das Gebäude wird energetisch effizienter und produziert weniger Treibhausgas-Emissionen. Zusätzlich nutzt es nachhaltige Energie auf Basis von erneuerbaren Energien-Anlagen: Damit bringen Sie die Energiewende weiter voran.

• **Weitere Vorteile**

Die Wohnbehaglichkeit steigt. So bringt eine ausgeführte Wärmedämmung auch Nebeneffekte wie beispielsweise verbesserten Schall-, Brand- oder Feuchtigkeitsschutz mit sich. Zusätzlich erhöht sich die Lebenszeit der Bausubstanz.





Welche Kosten kommen auf mich zu?

Selbstverständlich ist eine energetische Sanierung mit Kosten verbunden. Je nach Gebäudezustand, Größe, Beschaffenheit und den individuell erforderlichen Sanierungsmaßnahmen können diese Sanierungskosten schwanken. Eine sinnvolle Sanierungsmaßnahme muss dabei aber auch nicht unbedingt kostenintensiv sein. Einige Maßnahmen (Fenstererneuerung, Dämmung des Dachbodens oder der Kellerdecke etc.) können dennoch enorme Einsparpotentiale entfalten.

Zusätzlich sind zahlreiche Förderangebote vorhanden, die einen Teil der Kosten – auch bei „größeren“ und kostenintensiveren Maßnahmen – abfedern können. Entsprechende Förderprogramme finden Sie bei [BAFA](#) oder bei [KfW](#).

Fazit

Die **energetische Sanierung eines Gebäudes** spielt eine zentrale Rolle bei der Energiewende im Gebäudebereich und ist daher unverzichtbar. Insbesondere im **Gebäudebestand und Altbau liegt ein erhebliches Energiesparpotenzial**, das nicht ignoriert werden sollte. Dieses Potential besteht darüber hinaus nicht nur gesamtgesellschaftlich betrachtet, sondern auch bei zahllosen Eigentümer*Innen von Altbauten, die ganz persönlich von der Sanierung profitieren könnten.

VERANSTALTUNGEN

Rückblick: „Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - ein Update zum Jahresbeginn!“

Im Rahmen der Landeskampagne „Energieberatung Saar“ fand am 31. Januar 2024 die Veranstaltung „Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - ein Update zum Jahresbeginn!“ statt.

Eva Kiefer-Kremer, Geschäftsführerin des ARGE SOLAR e.V., stellte in ihrem Vortrag die Novellierung vor und konnte damit zahlreiche interessierte Zuhörer*innen über die seit Jahresbeginn gültigen Neuerungen rund um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) informieren.

Welche Bereiche wurden thematisiert?

Die Veranstaltung bot Interessierten einen umfassenden Einblick in die **aktuellen Entwicklungen** des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Der Fokus lag darauf, vielfach vorhandene

Unsicherheiten zu beseitigen und die Teilnehmer mit den neuesten Informationen zu versorgen.

Zu Beginn der Veranstaltung wurden die Klimaschutzziele der Bundesregierung präsentiert, um einen Kontext zu schaffen und die GEG/BEG-Regelungen einordnen zu können. Ein wichtiger Schwerpunkt der Veranstaltung lag auf den wesentlichen Punkten der GEG-Novelle, welche am 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Der Vortrag thematisierte anschließend die Regelungen für Neubauten und Bestandsgebäude, insbesondere die viel diskutierten Nachrüstpflichten im Gebäudebestand und die Umstände, unter denen diese Gültigkeit erhalten.

Ein weiterer bedeutender Aspekt der Veranstaltung war die vertiefte Betrachtung der **Anforderungen an neue Heizungsanlagen**. Frau Kiefer-Kremer erläuterte die aktuellen

Standards und Normen, die bei der Installation neuer Heizungs-systeme oder der Optimierung alter Heizsysteme zu beachten sind. Die hier vermittelten Informationen sind besonders praxis-relevant und stießen folglich auf großes Interesse.

Den Abschluss bildete die **Vorstellung der aktuellen Förderkulisse des BEG**. Die Teilnehmer*innen erhielten einen Überblick über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und konnten sich detailliert über die jeweiligen Voraussetzungen informieren. Zusätzlich wurden die Informationen durch eine grafische Darstellung leicht verständlich vermittelt.

Die Veranstaltung bot nicht nur eine **Plattform für Informationen**, sondern ermöglichte zusätzlich auch einen interessanten und **lebendigen Dialog und Austausch** mit und unter den Teilnehmern*innen.



SO FÖRDERN WIR KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT 2024*



30 % GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30 % EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümergehen** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



20 % GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



BIS ZU 70 % GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70 % Gesamtförderung addiert** werden und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

Quelle: BMWK

Präsentationsmaterialien dieser Veranstaltung finden Sie, wie immer, im multimedialen **Online-Wiki der Landeskampagne „Energieberatung Saar“** und können Sie [hier](#) nachlesen.

Auch in Zukunft werden wir Sie weiterhin über alle wichtigen Entwicklungen in den Bereichen Energie und Energieeffizienz auf dem Laufenden halten. Hierfür finden Sie alle Veranstaltungen auf unserer [Website](#).

Den monatlichen **Newsletter der Landeskampagne „Energieberatung Saar“** können Sie [hier](#) in unserem **Energiespar-Wiki** nachlesen.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie in unserer Fachinformation vom Februar, welche Sie [hier](#) in unserem **„Energiespar-Wiki“** nachlesen können.

FÖRDERPROGRAMME

Antragsstellung für die Heizungsförderung bei KfW seit dem 27. Februar 2024 möglich

Antragsstellung für die Heizungsförderung bei KfW seit dem 27. Februar 2024 möglich

Eine Antragsstellung für die Heizungsförderung bei der KfW ist seit dem 27. Februar 2024 unter www.meine.kfw.de möglich (Details und Daten für alle Antragstellergruppen finden Sie im [FAQ A.1](#)).

Für Heizungstausch-Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden, kann alternativ eine Übergangsregelung genutzt werden: Der Heizungstausch kann beauftragt, umgesetzt und der Förderantrag dann – übergangsweise und befristet – nachgereicht werden. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen aus der entsprechenden Förderrichtlinie

eingehalten werden, die Übergangsregelung gilt für alle Antragstellergruppen. In diesem Fall muss der Antrag bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Nach Ablauf dieser Übergangsregelung muss die Förderzusage wieder vor bzw. mit dem Vorhabenbeginn erfolgen. Durch die verpflichtende Aufnahme einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung in den Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist diese Anforderung automatisch erfüllt, da der Vorhabenbeginn so erst durch die Förderzusage ausgelöst wird. Die technische Antragstellung für sonstige Effizienzmaßnahmen beim [BAFA](#) ist seit 1. Januar 2024 möglich.

Die Förderung unterstützt die Bürgerinnen und Bürgern dabei, ihr Zuhause zukunftsfest zu machen und künftig - auch durch die Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf den Gebäudesektor - deutlich steigende Kosten für fossile Brennstoffe zu vermeiden.

Die Förderung unterstützt die Bürgerinnen und Bürgern dabei, ihr Zuhause zukunftsfest zu machen und künftig - auch durch die Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf den Gebäudesektor - deutlich steigende Kosten für fossile Brennstoffe zu vermeiden.

Mindestinvestitionssumme* = 300€

Heizungstausch	Effizienzmaßnahmen
30.000 € für die 1. Wohneinheit (WE) + 15.000 € für die 2. - 6. WE + 8.000 € ab der 7. WE	Sanierungsmaßnahmen an Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung 30.000 € pro WE 60.000 € pro WE mit ISFP***
einmalig**	pro Kalenderjahr

kumulierbar



Wer kann Anträge im Bereich „Heizungsförderung“ stellen?

Antragsberechtigt sind **alle privaten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)** von Wohngebäuden in Deutschland.

Der Start der Antragstellung erfolgt gestaffelt:

- Ab **27.02.2024** sind natürliche Personen (Privatpersonen) antragsberechtigt, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Einfamilienhäusern sind und diese mit einem Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz selbst bewohnen.
- Ab **voraussichtlich Mai 2024** sind natürliche Personen (Privatpersonen) antragsberechtigt, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sind sowie WEG, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden.
- **Ab voraussichtlich August 2024** sind natürliche Personen (Privatpersonen) antragsberechtigt, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von vermieteten Einfamilienhäusern sind sowie von selbst bewohnten und vermieteten Eigentumswohnungen in - WEG, sofern Maßnahmen am Sondereigentum umgesetzt werden.

Antragsprozess:

- **„Bestätigung zum Antrag“** durch einen EEE-Experten oder Fachunternehmer erstellen lassen
- Lieferungs- und Leistungsvertrag über neue Heizung abschließen (inkl. Einhaltung aller techn. Mindestanforderungen) mit einer **auflösenden Bedingung** als Vertragsbestandteil – kommt es zu keiner Förderzusage, so kann von dem Vertrag zurückgetreten werden
- Im **Kundenportal** registrieren und Zuschuss beantragen
- Vorhaben umsetzen und danach vom Experten oder Fachunternehmer eine **„Bestätigung nach Durchführung“** erstellen lassen
- Sich identifizieren und Zuschuss auszahlen lassen

Antragsprozess im Rahmen der sog. Übergangsfrist bis 31.08.2024:

Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ im Bundesanzeiger **am 29.12.2023 und dem 31.08.2024 kann der Antrag ausnahmsweise bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden.** Für diesen Zeitraum ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn und Vorhabenabschluss vor Antragstellung förderungschädlich. Lieferungsverträge oder Leistungsverträge mit Vertragsabschluss ab 29.12.2023 und bis zum 31.08.2024 müssen für derartige Vorhaben keine aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage enthalten. Ab dem 01.09.2024 ist der Antrag in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten vor Ort zu stellen.

Vorgehen Antragsstellung im Detail:

- „Bestätigung zum Antrag“ durch einen EEE-Experten oder Fachunternehmer erstellen lassen
- Lieferungs- Und Leistungsvertrag über neue Heizung abschließen (inkl. Einhaltung aller techn. Mindestanforderungen)
- Vorhaben umsetzen. Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31.08.2024 möglich → Umsetzung auf eigenes Risiko → kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Bis spätestens 30.11.2024 im Kundenportal registrieren und Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung beantragen
- Vorhaben umsetzen und danach vom Experten oder Fachunternehmer „Bestätigung nach Durchführung“ erstellen lassen
- Sich identifizieren und Zuschuss auszahlen lassen

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Im Einzelnen gelten die nachfolgend genannten Prozentsätze mit einer Obergrenze von 70 Prozent.

Durchführer	Richtlinien-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung(Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

1 Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m² ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag in Höhe von 2.500 Euro gemäß Nummer 8.4.6 gewährt.

2 Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt gemäß Nummer 8.4.4. und wird ausschließlich selbstnutzenden Eigentümern gewährt. Bis 31. Dezember 2028 gilt ein Bonussatz von 20 Prozent.

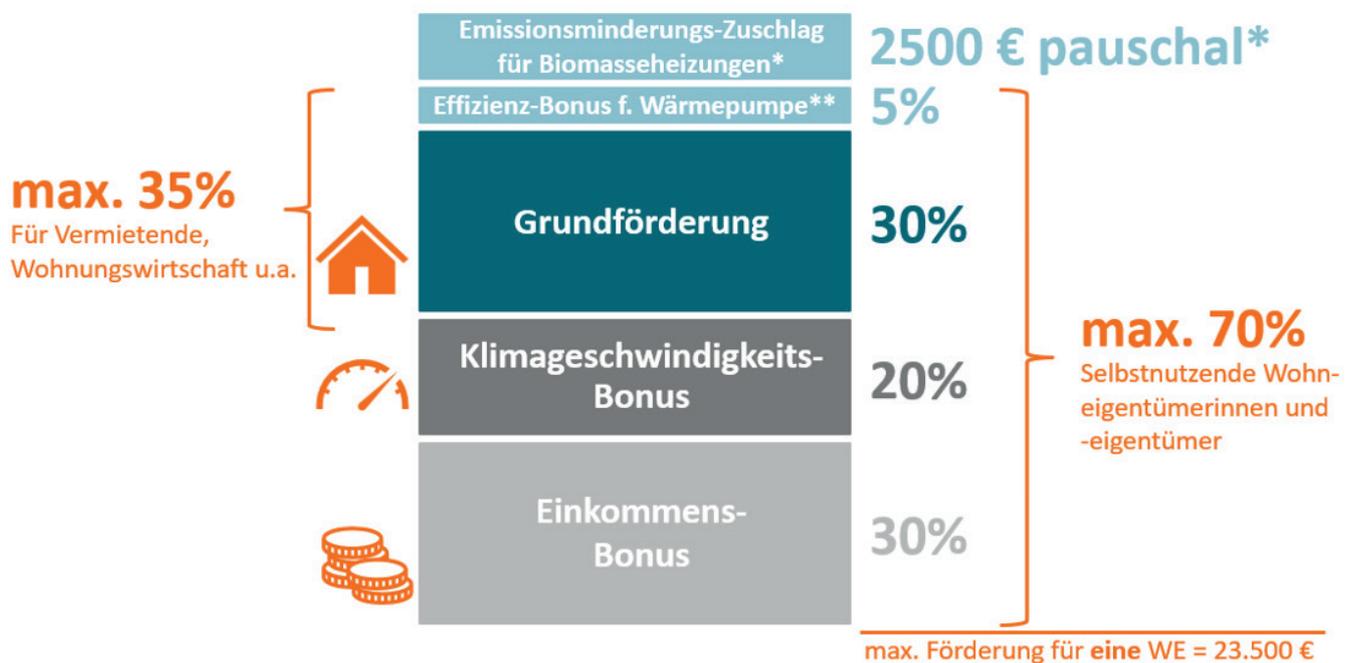
Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Energieberatung Saar

Die **Grundförderung** von 30 % kann zusätzlich durch einen Klimageschwindigkeits- oder einen Einkommens-Bonus auf bis zu maximal 70 % gesteigert werden.

Der **Klimageschwindigkeits-Bonus** wird Eigentümerinnen und Eigentümern für die selbstgenutzte Wohneinheit (WE) gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder eine mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung ausgetauscht wird. In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur für den Teil der gesamten geförderten Ausgaben gewährt, der auf selbstgenutzte Wohneinheiten entfällt. Erstmals zum 1. Januar 2029 und dann alle zwei Jahre sinkt der Bonus um jeweils 3 Prozent. Ab 2037 entfällt der Bonus.

Dem entgegen wird der **Einkommens-Bonus** Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 40.000 Euro für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.



Maximal förderfähige Kosten

Im Einfamilienhaus betragen die förderfähigen Kosten max. 30.000,-€. Sind alle Parameter eingehalten bzw. finden ihre Anwendung, so kann eine max. Fördersumme von 23.000,-€ beantragt werden.

FÖRDERPROGRAMME

Antragstellung für Energieförderprogramme wieder möglich

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wurde zentral für alle Förderprogramme im Klima- und Transformationsfonds (KTF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Antrags- und Bewilligungspause verhängt. Diese Maßnahme hatte am 1. Dezember 2023 ihre Gültigkeit erlangt.

Als Konsequenz daraus wurden viele Förderprogramme und -möglichkeiten seit Dezember pausiert. Dies bedeutete, dass Anträge nicht mehr gestellt werden oder nicht mehr bearbeitet werden konnten.

Infolge einer Pressemitteilung seitens des BMWK wurde diese Antrags- und Bewilligungspause nun wieder aufgehoben. Damit können jetzt wieder Anträge in den Förderprogrammen gestellt werden.



Im Rahmen der Einigung im Haushaltsausschuss des Bundestags ist die Antragstellung und die Bewilligung für folgende Programme unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung – sprich unter Vorbehalt verfügbarer Mittel – ab sofort wieder möglich:

1. Energieberatung für Wohngebäude (EBW)
2. Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)
3. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
4. Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)
5. Förderung von E-Lastenrädern (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)
6. „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land

Die Aufhebung dieser Pause bringt nicht nur die Möglichkeit zur Antragstellung mit sich, sondern ermöglicht auch wieder die Bearbeitung bereits eingegangener Anträge. Dies stellt eine wichtige Entwicklung dar, um den Fortschritt und die Kontinuität der Klima- und Transformationsprojekte sicherzustellen, da zahlreiche Projekte in diesem Bereich maßgeblich von Fördergeldern abhängig sind.

Ausgenommen von der Antrags- und Bewilligungspause war von Beginn an die **Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)**. Im Rahmen der BEG EM konnten weiterhin Anträge gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2024 allerdings auf Basis neuer Förderrichtlinien, die zeitgleich mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft getreten sind. Veröffentlicht wurden die Förderrichtlinie am 29. Dezember 2023 im [Bundesanzeiger](#).

Neu in 2024 ist, dass die KfW-Bank für Anträge rund um die Heizungssanierung zuständig ist (Ausnahme: Errichtung Gebäudenetz und Heizungsoptimierung). Bis Ende 2023 war das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für alle Förderanträge nach der BEG EM zuständig. Förderanträge für eine neue Heizungsanlage sind nun bei der KfW-Bank zu stellen; für einzelne Dämmmaßnahmen sowie weitere Einzelmaßnahmen ist weiterhin das BAFA zuständig.

Anträge für Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle können ab dem 01.01.2024 beim BAFA gestellt werden! Gefördert wird die Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen mit einer Grundförderung in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ggf. erhöht um 5 % iSFP-Bonus bei Vorlage eines individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude, der im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellt wurde. Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage beim Antragsteller vorliegen. Aus diesem muss auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Durchführung der beantragten Maßnahme hervorgehen.

Bei der KfW-Bank erfolgt der Start der Antragstellung für die Heizungsförderung gestaffelt. Zunächst sind ab dem 27.02.2024 Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden selbst bewohnten Einfamilienhäusern in Deutschland sind.

Förderfähige Vorhaben der Heizungsförderung können aber bereits jetzt von allen Antragstellergruppen begonnen werden. Hier ist allerdings wichtig, dass die formalen und technischen Mindestanforderungen des Förderprogramms eingehalten werden. Bei einem Vorhabenbeginn zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger (29.12.2023) und dem 31.08.2024 kann der Antrag bis zum 30.11.2024 nachgeholt werden. Die Anforderung, dass ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage vorliegen muss, gilt hier im Rahmen der Übergangsregelung nicht, allerdings nur bis zum 31. August 2024.

Antragsberechtigt sind voraussichtlich ab Mai 2024: Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sowie Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) in Deutschland, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden.

Antragsberechtigt sind voraussichtlich ab August 2024: Eigentümerinnen oder Eigentümer von vermieteten Einfamilienhäusern sowie Eigentümerinnen oder Eigentümer von selbstbewohnten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften in Deutschland, sofern Maßnahmen am Sondereigentum umgesetzt werden sind. Gleiches gilt für die Antragstellergruppen Kommunen und Unternehmen.

Informationen finden Sie auch direkt auf der Website der [BAFA](#).

Investitionszuschuss Barrierereduzierung, Förderkredite/ Zuschuss Klimafreundlicher Neubau und Förderung genossenschaftlichen Wohnens wieder verfügbar

Die KfW nimmt ab Dienstag, dem 20. Februar 2024, in folgenden Förderprogrammen wieder Anträge entgegen:

- Barrierereduzierung - [Investitionszuschuss \(455-B\)](#)
- Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude - [Förderkredit \(297/298\)](#)
- Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude - [Förderkredit \(299\)](#)
- Klimafreundlicher Neubau - Wohn-/Nichtwohngebäude - [Zuschuss Kommunen \(498/499\)](#)
- [Förderung genossenschaftlichen Wohnens \(134\)](#)

Die Förderung war Ende des Jahres 2023 aufgrund der vorübergehenden Haushaltssperre des Bundes oder ausgelaufener Bundeshaushaltsmittel gestoppt worden.

[Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: BMWBSB - Startseite - Förderprogramme des Bundesbauministeriums starten wieder.](#)

Wiederaufnahme des Förderprogramms“ Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (295)

Die KfW nimmt ab sofort wieder Anträge für das Kreditprogramm 295 „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ entgegen. Mit diesem Programm fördert die KfW besonders klimafreundliche Komponenten, Anlagen und Lösungen in Unternehmen. Das Programm enthält neben den bisherigen Tilgungszuschüssen neuerdings auch Zinsverbilligungen (Einführung zum 18. April), die aus dem Etat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz finanziert werden. Es war im November 2023 im Zuge der vorübergehenden Haushaltssperre des Bundes gestoppt worden.

Mit dem Programmstart tritt auch die novellierte Förderrichtlinie der Bundesförderung in Kraft. Durch diese wird das Antragsverfahren vereinfacht, sodass Unternehmen deutlich schneller mit einer Förderzusage für Investitionen in die Dekarbonisierung rechnen können und die exakte Förderhöhe vor Antragstellung besser vorhersehbar wird. Anders als bisher müssen nicht mehr zwingend aufwendig sogenannte Investitionsmehrkosten kalkuliert werden, sondern die Förderung kann direkt anteilig auf die gesamten Investitionskosten gewährt werden.

Nähere Informationen zur Förderung unter:

- „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“
[Kreditprogramm 295 \(15.2.2024\)](#)

Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

[BMWK - BMWK verbessert Zugang zu Fördermitteln für die Dekarbonisierung in Industrie und Gewerbe: Novelliertes EEW-Förderprogramm startet](#)

Die Produktinformationen auf der KfW-Website sind immer aktuell! Nutzen Sie den dortigen Produktfinder, um mit wenigen Klicks die passenden Förderprodukte für Ihr Vorhaben zu finden!

- [Förderung für Privatpersonen im Überblick](#)
- [Förderung für Unternehmen](#)
- [Förderung für öffentliche Einrichtungen](#)

Start der Antragstellung zur Heizungsförderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Maßnahmen – Einzelmaßnahme (BEG EM)

Privatpersonen, die Eigentümer eines Einfamilienhauses sind und dieses selbst bewohnen, können sich ab sofort im Kundenportal „[Meine KfW](#)“ registrieren, um ab dem 27. Februar 2024 einen Antrag auf die neue Heizungsförderung stellen zu können.

Für weitere Antragstellergruppen wird die Beantragung im weiteren Verlauf des Jahres 2024 möglich sein. Dazu werden wir Sie auf dieser Seite zu einem späteren Zeitpunkt informieren.



Aktuelle Informationen zum BEG EM – Heizungsförderung finden Sie bei der KfW [hier](#) und in unserer Fachinformation Februar, welche Sie [hier](#) in unserem „Energiespar-Wiki“ nachlesen können.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Änderung der PV-Vergütungssätze ab 01.02.2024

Ab dem 01.02.2024 gelten neue Vergütungssätze nach dem EEG für neue Photovoltaik-Anlagen. Die Auswirkungen auf die mögliche Wirtschaftlichkeit von neuen Anlagen werden davon aber wahrscheinlich nur minimal beeinflusst. Die Absenkung zum 1.2. beträgt gerade einmal ein Prozent des bisherigen Wertes.

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS) hat eine Arbeitshilfe mit den neuen Vergütungssätzen ausgearbeitet und öffentlich zur Verfügung gestellt:

https://www.dgs.de/fileadmin/newsletter/2024/240126_dgs_neue_eeg_verguetungssaetze.pdf

Wieso sinken die Vergütungssätze?

Zum 01.01.2023 wurde mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) eine Regelung für die sog. „Degression“ eingeführt. Degression meint dabei eine nach und nach Absenkung der Photovoltaik-Vergütungssätze. Grund für diese Regelung war, dass Deutschland entsprechende Vorgaben seitens der Europäischen Union einhalten muss, wonach Förderungen und Fördermöglichkeiten langfristig abgebaut werden sollen.

Bislang wurden die Sätze monatlich abgesenkt, seit dem EEG 2023 erfolgt die Absenkung jetzt halbjährlich um je 1%. Stichtag ist dabei der **01.02.2024. Anlagen, die vor diesem Tag in Betrieb genommen werden, erhalten die höhere, Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem Stichtag die niedrigere Vergütung.**

Was genau ändert sich?

Die Absenkung um ein Prozent trifft auch den **Mieterstromzuschlag** und die sonstigen PV-Anlagen, also alle Anlagen, die nicht an oder auf Gebäuden realisiert werden.

Bestehende PV-Anlagen, die bereits ans Netz angeschlossen sind, unterliegen nicht der Absenkung. Sobald eine PV-Anlage in Betrieb genommen wurde, bleibt der Vergütungssatz, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt, unverändert und wird über einen Zeitraum von 20 Jahren an den Anlagenbetreiber ausgezahlt.

Auch die **Struktur der Vergütungssätze bleibt** im Vergleich zur bisherigen Regelung **unverändert**: Es werden weiterhin unterschiedliche Vergütungsklassen je nach Anlagengröße beibehalten, ebenso bleiben die Zuschläge für Volleinspeise-Anlagen bestehen. Gleichzeitig wird weiterhin eine Unterscheidung zwischen Anlagen vorgenommen, die die feste Einspeisevergütung (ausgezahlt vom lokalen Netzbetreiber) erhalten, und solchen Anlagen in der geförderten Direktvermarktung, die ihren erzeugten Strom an einen Stromhändler (den Direktvermarkter) weiterleiten. Die feste Einspeisevergütung kann weiterhin nur für Anlagen mit einer Leistung von maximal 100 kWp beansprucht werden.

Bei vorherigen, oft deutlich einschneidenden Kürzungen der Vergütungssätze, unterschied das EEG zwischen dem Datum der „EEG-Inbetriebnahme“ (Die gesetzlich definierte Betriebsbereitschaft der Anlage) und der „echten technischen Inbetriebnahme“. Grund dafür war, dass somit Anlagen noch von den höheren Vergütungssätzen profitieren konnten, auch wenn die Anlage technisch gesehen noch nicht vollständig betriebsbereit war.

Da die Vergütungssätze nun nur noch minimal sinken, entfällt diese Unterscheidung wahrscheinlich in der Praxis, da es oftmals schlicht keinen großen Unterschied machen wird, ob die Anlage kurz vor oder nach dem jeweiligen Stichtag betriebsbereit ist.



Welche Einspeisevergütung kann ich erhalten?

Tabelle 1

Gebäude-PV-Anlagen (feste Einspeisevergütung)	feste Einspeisevergütung bis 100 kWp in Ct./kWh			
	Eigenversorgung		Volleinspeisung	
	bis 31.1.24	ab 1.2.24	bis 31.1.24	ab 1.2.24
bis 10 kWp	8,20	8,11	13,00	12,87
10 - 40 kWp	7,10	7,03	10,90	10,79
40 - 100 kWp	5,80	5,74	10,90	10,79

Tabelle 2

Gebäude-PV-Anlagen (Direktvermarktung)	geförderte Direktvermarktung bis 1.000 kWp in Ct./kWh			
	Eigenversorgung		Volleinspeisung	
	bis 31.1.24	ab 1.2.24	bis 31.1.24	ab 1.2.24
bis 10 kWp	8,60	8,51	13,40	13,27
10 - 40 kWp	7,50	7,43	11,30	11,19
40 - 100 kWp	6,20	6,14	11,30	11,19
100 - 400 kWp	6,20	6,14	9,40	9,31
400 - 1.000 kWp	6,20	6,14	8,10	8,02

Die Vergütungen für kleine PV-Anlagen auf und an Gebäuden werden ab dem 1. Februar 2024 gemäß den Tabellen 1 und 2 dargestellt. In der linken Spalte sind die Sätze bis zum 31. Januar aufgeführt, während in der gelben Spalte die Werte ab dem 1. Februar 2024 zu finden sind.

Ein kleines Rechenbeispiel:

Die Berechnung der Mischvergütung für Anlagen über 10 kWp bleibt unverändert: Bei einer Anlage mit 15 kWp, die als Eigenversorgungsanlage realisiert werden soll, fällt nicht vollständig in die zweite Zeile (10-40 kWp), wie spontan angenommen werden könnte. Stattdessen wird ein Mischpreis gebildet. Die ersten 10 kWp gelten weiterhin für die erste Zeile mit 8,11 Cent/kWh, während die zusätzlichen 5 kWp in die zweite Vergütungsklasse mit 7,03 Cent/kWh fallen. Die Gesamtanlage mit 15 kWp erhält somit eine Vergütung von $(10 \times 8,11 + 5 \times 7,03) / 15 = 7,75$ Cent/kWh.

Die oben genannten **Vergütungssätze gelten** jeweils **ab dem 01.02.2024** und **sinken nun halbjährlich um je 1 %**. **Bis zum 01.08.2024** können diese **Werte folglich für Berechnungen herangezogen** werden.

Das momentan viel diskutierte „Solarpaket I“, welches zeitnah beschlossen werden soll, plant keine weiteren Änderungen an dieser Regelung zur Degression. Es darf also davon ausgegangen werden, dass die Vergütungssätze der nächsten Jahre mit dem oben genannten System berechnet werden können.

Sollten Sie sich unsicher sein, welche Vergütungssätze derzeit gelten, oder sollten Sie weitere Informationen benötigen (beispielsweise für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung über 1.000 kW), informieren Sie sich jederzeit auf der [Homepage der Bundesnetzagentur zum Thema „EEG-Förderung und -Fördersätze“](#). Dort finden sie ausführliche und stets aktuelle Informationen und Berechnungsgrundlagen mit Verweis auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

VERANSTALTUNGEN

Aussicht auf anstehende Veranstaltungen

Bausalon Merzig am 09.03.2024 - 10.03.2024

Die Landeskampagne Energieberatung Saar steht Ihnen mit einem Informationsstand auf dem Bausalon in Merzig mit Infomaterialien und Experten zur Beratung zur Seite!

Der BAUSALON Merzig ist eine Messe für Bauen, Wohnen und Energie, bei der zahlreiche Aussteller über Neuheiten und bewährte Produkte aus der Baubranche, zur Einsparung von Energien und aktuelle Wohntrends informieren.

Das Angebotsspektrum der Baumesse umfasst dabei die Themenbereiche Bauen, Renovieren und Sanieren, Energie und Umwelt, Wohnen.

Das Rahmenprogramm gestaltet sich mit interessanten Vorträgen zu aktuellen Themen, sowie einem ausgewählten Unterhaltungsangebot.

Neunkircher Frühling am 24.03.2024

Am ersten verkaufsoffenen Sonntag des Jahres möchte die Stadt Neunkirchen mit einem breitgefächerten Angebot für die ganze Familie locken. Auf dem **Stummplatz in Neunkirchen (13 bis 18 Uhr)** wird die **Landeskampagne „Energieberatung Saar“** daher gemeinsam mit dem **„Klimaprojekt Neunkirchen“** an einem Stand vertreten sein.

Haus & Gartenmesse am 19.04.2024 - 21.04.2024

Die Messe für Bauen, Renovieren, Gestalten: Drei Tage lang präsentieren 120 leistungsstarke Handwerksbetriebe, Institutionen und spezialisierte Dienstleister ihre Angebote rund um die Themen Neu- und Umbau, Renovieren, Sanieren, Garten und Gestalten auf insgesamt 10.000 m².

Die **Landeskampagne Energieberatung Saar** ist an diesen Tagen auch wieder mit einem Stand vor Ort vertreten und bietet Ihnen mit Ihren Experten, die Möglichkeit sich umfassend vor Ort informieren zu lassen. Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen sich beraten!

Die Öffnungszeiten sind an allen Tagen jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Veranstaltungsort ist das E-WERK in Saarbrücken.



AKTIONS
WOCHE
2024

Das Saarland VOLLER ENERGIE

www.
land-voller-
energie.
saarland

AKTIONSWOCHE
Das Saarland
voller Energie
19.-28.04.24



Das Saarland
ist voller Energie
und die Energie-
wende hat viele
Gesichter!

Machen Sie mit
und werden Sie Teil
der Aktionswoche
„Das Saarland voller
Energie“!

VERANSTALTUNGEN

Aussicht auf anstehende Veranstaltungen

Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ 19.04.2024 - 28.04.2024

Die zehnte Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ findet vom 19. bis 28.04.2024 statt. Wir möchten daher alle Kommunen, Unternehmen, Vereine, Akteure und Institutionen vor Ort zum Mitmachen und zur Teilnahme motivieren.

Aus diesem Grund folgt auch die zehnte Auflage der Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ dem Ziel, die Energiewende im Saarland erlebbar zu machen.

In dieser Woche werden u. a. Projekte der vergangenen Jahre wieder aufgegriffen und in (Online-) Veranstaltungen oder Filmen vorgestellt, die sich unter anderem mit Themen wie energieeffiziente Gebäude, moderne Energieanlagen und Zukunftstechnologien auseinandersetzen. Zusammen mit kostenfreien Beratungsangeboten, (Online-) Seminaren sowie (Online-) Informationsveranstaltungen ergibt sich ein facettenreiches und spannendes Programm.

KONTAKT UND INFORMATIONEN

Wer eine Veranstaltung im Rahmen der Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ kostenfrei anbieten möchte, kann sich hier informieren: www.land-voller-energie.saarland oder unter:

Hotline 0681 / 501 - 2030

Ein Formular zur Anmeldung einer Veranstaltung befindet sich hier: www.argesolar-saar.de/aktionswoche

Hier
können Sie sich
zur Aktionswoche
anmelden.

Organisiert wird die Aktionswoche von der Landeskampagne „Energieberatung Saar“, eine gemeinsame Kampagne des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie und saarländischen Energieversorgern.

Energieberatung Saar



Nutzen Sie die kostenfreie Energieberatung:

Hotline: 0681 / 501- 2030

Servicezeiten: Mo. bis Fr. (9 bis 17 Uhr)

energieberatung@wirtschaft.saarland.de

www.energiewende.saarland.de



Individuelle, unabhängige Beratung durch Experten

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder per E-Mail zu allen Fragen rund um Energiesparen und Energieeffizienz. Oder wir schnüren eines unserer Infopakete für Sie und nennen Ihnen weitere kompetente Ansprechpartner.

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
www.wirtschaft.saarland.de

 [/wirtschaft.saarland.de](https://www.facebook.com/wirtschaft.saarland.de)

[energiewende.
saarland.de](http://energiewende.saarland.de)

Hotline: 0681 501-2030

Servicezeiten:

Mo. bis Fr. von 9:00 bis 17:00 Uhr

energieberatung@wirtschaft.saarland.de

www.energiewende.saarland.de

- Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

